

Stadtfraktion Eberswalde

Geschäftsstelle

Heegermühler Straße 15

16225 Eberswalde

Telefon 03334 236987

Telefax 03334 22026

fraktion-eberswalde@dielinke-barnim.de

Vorlage-Nr.: BV/0207/2020

- öffentlich -

Betreff: **Übertragung der Aufgaben der SVV an den Hauptausschuss, nach
Brandenburgische kommunale Notlagenverordnung – BbgKomNotV**

Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung	29.04.2020	Entscheidung
-----------------------------	------------	--------------

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung Eberswalde stellt mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder fest, dass eine ordnungsgemäße Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unter Berücksichtigung der politischen Mehrheitsverhältnisse bis zum 30. Juni 2020 nicht mehr möglich ist.

Folgende Aufgaben werden folglich bis zum 30. Juni 2020 laut Verordnung zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Organe in außergewöhnlicher Notlage vom 17. April 2020, an den Hauptausschuss übertragen:

1. Entscheidungen über die Bestellung der Vertreter der Gemeinden in Unternehmen, Vereinen und sonstigen Einrichtungen gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg,
2. Entscheidungen über die Bestellung des Leiters und der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg,

...

3. Entscheidungen über die Erweiterung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes über die Pflichtaufgaben nach § 102 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hinaus gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg,
4. Entscheidungen über die Übernahme neuer Aufgabenbereiche, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht, sowie die Übertragung von Aufgaben auf andere Verwaltungsträger gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg,
5. Entscheidungen über den Beschluss einer Haushaltssatzung und über das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg,
6. Entscheidungen über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg,
7. Entscheidungen über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes unterschreitet einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 17 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg,
8. Entscheidungen über den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 18 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg,
9. Entscheidungen über den Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 24 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg,
10. Entscheidungen über den Höchstbetrag der Kassenkredite gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 25 in Verbindung mit § 76 Absatz 2 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg,
11. weitere Entscheidungen nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 25 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, wobei die Rechtsvorschrift von der abgewichen wird, konkret zu benennen ist.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Eberswalde, den 28.04.2020

gez. Sebastian Walter
Fraktionsvorsitzender